

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich.

(Vom 26. Oktober 1902.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäss den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen.

§ 2. Die Landeskirche steht bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates (Art. 63 der Staatsverfassung).

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat ausgeübt. Die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode sind dem Regierungsrate zuzustellen. Dieser erstattet darüber Bericht an den Kantonsrat.

§ 3. Die Landeskirche ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes berechtigt, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 63 der Staatsverfassung).

Demgemäss hat die Synode eine Kirchenordnung zu erlassen (vgl. § 39 a und c, §§ 7, 8, 14, 30, 46 Ziffer 9, 54, 57 und 78), welche dem Regierungsrate zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit vorzulegen ist.

§ 4. Vorbehalten die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und die Verpflichtungen Dritter bestreitet der Staat im allgemeinen die Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche, wie namentlich die Besoldung der Geistlichen und die Auslagen der kirchlichen Behörden (Art. 63 und 64 der Staatsverfassung).

§ 5. Falls besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und Gemeinden betreffend ökonomische Leistungen des erstern für kirchliche Zwecke bestehen, kann von jedem der beiden Teile jederzeit die Ablösung derselben verlangt werden. Im Streitfalle entscheiden die Gerichte.

§ 6. Die von Organen der Landeskirche zu treffenden Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 7. Als Mitglied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vordmundschaftlichen Gewalt (Bundesverf. Art. 49 Absatz 3).

Der Übertritt aus andern Religionsgemeinschaften wird durch die Kirchenordnung geregelt.

§ 8. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über sechzehn Jahre alt ist und seinen Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen geben kann.

Die Anzeige muss schriftlich dem Kirchenrate eingereicht werden (vgl. § 19, Abs. 2), der hievon der Kirchenpflege des Wohnortes Kenntnis gibt.

Nähere Bestimmungen werden durch die Kirchenordnung aufgestellt.

§ 9. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Kirchgemeinden.

§ 10. Es bestehen im Kanton Zürich (vorbehalten Art. 47, Absatz 3 der Staatsverfassung) folgende reformirte Kirchgemeinden:

Bezirk Zürich:

1. Grossmünster, 2. Fraumünster, 3. St. Peter, 4. Predigern, 5. Enge, mit Filiale Leimbach, 6. Wollishofen, 7. Wiedikon, 8. Aussersihl, 9. Oberstrass, 10. Unterstrass, 11. Wipkingen, 12. Fluntern, 13. Neumünster, 14. Albisrieden, 15. Altstetten, 16. Birmensdorf, 17. Höngg, 18. Schlieren, 19. Schwamendingen, 20. Seebach, 21. Uitikon, 22. Urdorf-Dietikon, 23. Weiningen, 24. Wytikon, 25. Zollikon.

Bezirk Affoltern:

26. Äugst, 27. Affoltern, 28. Bonstetten, 29. Hausen, 30. Hedingen, 31. Kappel, 32. Knonau, 33. Maschwanden, 34. Mettmenstetten, 35. Obfelden, 36. Ottenbach, 37. Rifferswil, 38. Stallikon.

Bezirk Horgen:

39. Adliswil, 40. Hirzel, 41. Horgen, 42. Hütten, 43. Kilchberg, 44. Langnau, 45. Oberrieden, 46. Richterswil, 47. Rüslikon, 48. Schönenberg, 49. Thalwil, 50. Wädenswil.

- Bezirk Meilen: 51. Erlenbach, 52. Herrliberg, mit der Filiale Wetzwil, 53. Hombrechtikon, 54. Küsnacht, 55. Männedorf, 56. Meilen, 57. Ötwil, 58. Stäfa, 59. Ütikon, 60. Zumikon.
- Bezirk Hinwil: 61. Bäretswil, 62. Bubikon, 63. Dürnten, 64. Fischenthal, 65. Gossau, 66. Grüningen, 67. Hinwil, 68. Rüti, 69. Seegräben, 70. Wald, 71. Wetzikon.
- Bezirk Uster: 72. Dübendorf, 73. Egg, 74. Fällanden, 75. Greifensee, 76. Maur, 77. Mönchaltorf, 78. Schwerzenbach, 79. Uster, 80. Volketswil, 81. Wangen.
- Bezirk Pfäffikon: 82. Bauma, 83. Fehraltorf, 84. Hittnau, 85. Illnau, mit der Filiale Rykon, 86. Kyburg, 87. Lindau, 88. Pfäffikon, 89. Russikon, 90. Sternenberg, 91. Weisslingen, 92. Wildberg, 93. Wyla.
- Bezirk Winterthur: 94. Altikon, 95. Brütten, 96. Dägerlen, 97. Dättlikon, 98. Dynhard, 99. Elgg, 100. Ellikon, 101. Elsau, 102. Hettlingen, 103. Neftenbach, 104. Oberwinterthur, 105. Pfungen, 106. Rikenbach, 107. Schlatt, 108. Seen, 109. Seuzach, 110. Sitzberg (unter Vorbehalt der Verbindung mit Turbenthal hinsichtlich des Armenwesens), 111. Töss, 112. Turbenthal, 113. Veltheim, 114. Wiesendangen, 115. Winterthur, 116. Wülflingen, 117. Zell.
- Bezirk Andelfingen: 118. Andelfingen, 119. Benken, 120. Berg, 121. Buch, 122. Dorf, 123. Feuerthalen, 124. Flaach, 125. Henggart, 126. Laufen, mit den Filialen

Uhwiesen u. Dachsen, 127. Marthalen, mit den Filialen Ellikon a. Rh. und reformirt Rheinau, 128. Ossingen, 129. Stammheim, mit der Filiale Waltalingen, 130. Thalheim, 131. Trüllikon, mit der Filiale Truttikon.

Bezirk Bülach:

132. Bassersdorf, mit der Filiale Breite, 133. Bülach, 134. Dietlikon, 135. Eglisau, 136. Embrach, 137. Glattfelden, 138. Kloten, 139. Lufingen, 140. Rafz, 141. Rorbas, 142. Wallisellen, 143. Wyl, mit der Filiale Wasterkingen.

Bezirk Dielsdorf:

144. Affoltern, 145. Bachs, 146 Buchs, 147. Dällikon, 148. Dielsdorf, 149. Niederhasli, mit der Filiale Oberhasli, 150. Niederweningen, 151. Oberglatt, 152. Otelfingen, 153. Regensberg, 154. Regensdorf, 155. Rümlang, 156. Schöfflisdorf, 157. Stadel, 158. Steinmaur, 159. Weiach.

§ 11. Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche.

§ 12. Die Kirchgemeinde als kirchliche Korporation übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus. Hiebei sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen (§§ 65 bis 68) und diejenigen des Gesetzes betreffend die Wahl und Entlassung der Beamten, sowie der bezüglichen Verordnungen massgebend.

§ 13. Wo innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden bestehen, leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchgemeinde.

§ 14. Der Kirchgemeinde steht, ausser den in Art. 51 und 52 der Staatsverfassung aufgeführten Befugnissen, zu:

- a. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;
- b. die Wahl der kirchlichen Angestellten und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen.

§ 15. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, Pfrundlokalitäten und der Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchgemeinden, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichten obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrwohnungen leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 16. Betreffend die Benutzung der Kirchen und ihrer Zubehörenden durch die politischen Gemeinden sowie betreffend die Friedhöfe gelten die §§ 14 bis 17 des Gemeindegesetzes, bzw. die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1890 betreffend die Leichenbestattung.

Die Kirchgemeinden können die Benutzung der Kirchen und Kircheneinrichtungen zu anderen Zwecken gestatten. Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen entscheidet erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege.

§ 17. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfasst, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, dass die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, dass sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, dass sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen.

§ 18. In Beziehung auf Steuerleistungen für die Bedürfnisse der Landeskirche und die ökonomische Gemeindeverwaltung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, insbesondere § 137 a—e, massgebend.

§ 19. Ausser der evangelischen Landeskirche stehende Personen können nicht in Mitleidenschaft gezogen werden für Steuern, welche die Kirchgemeinden als kirchliche Korporationen zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

Wer seinen Austritt aus der Landeskirche nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig.

2. Französische Kirche.

§ 20. In Zürich besteht eine kirchliche Gemeinschaft solcher im Kanton Zürich wohnhafter und der evangelischen Landeskirche angehörender Personen, deren Umgangssprache die französische ist.

Diese Vereinigung bildet eine besondere Pfarrei mit eigener Kirche, in welcher der Gottesdienst in französischer Sprache gehalten wird. Sie führt den Namen »Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft« und ordnet ihre Verhältnisse durch ein Statut, das nach Begutachtung durch den Kirchenrat dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft und der Austritt aus derselben erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Vorsteherschaft (Kirchenpflege). Diese gibt davon der Kirchenpflege derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende wohnt, ohne Verzug Kenntnis.

§ 21. Das Statut stellt über die Wahl des Geistlichen und der Kirchenpflege, sowie über die Befugnisse und Pflichten der Kirchgenossen und der Kirchenpflege ähnliche Bestimmungen auf, wie sie in diesem Gesetze für die Kirchgemeinden vorgesehen sind.

§ 22. Der Ertrag des vorhandenen französischen Kirchenfondes ist der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft

für ihre Kirchenzwecke zur Verfügung zu stellen; auch wird derselben der bisherige Jahresbeitrag des Staates an die Besoldung des französischen Geistlichen zugesichert.

Die Schlussbestimmung des § 15 dieses Gesetzes findet auf die französische Kirche ebenfalls Anwendung.

§ 23. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft zu decken, haben die Mitglieder derselben für den Ausfall aufzukommen. Im Statut sind hierüber die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Jedes Mitglied der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist berechtigt, von der Kirchensteuer seines Wohnortes denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welchen es im betreffenden Jahre statutengemäss an die Ausgaben der französischen Kirche hat leisten müssen.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Gemeindegirchenpflege.

§ 24. Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchengemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden.

§ 25. Der Kirchenpflege steht zu:

- a. Die Vorberatung aller an die Kirchengemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
- c. die Verwaltung der Kirchengüter;
- d. die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;

- e. die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht;
- f. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde;
- g. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsinger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;
- h. die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101 Abs. 1 und 102 des Gemeindegesetzes);
- i. die Förderung der freiwilligen Armenpflege.

§ 26. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchengemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 27. Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Bezirkskirchenpflege.

§ 28. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der grösseren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los.

§ 29. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt sie selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu über-

wachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

- a. Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung;
- b. die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden;
- c. die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch dieses Gesetz, durch die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte.

C. Kantonale Behörden.

§ 31. Kantonale Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

§ 32. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformirte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

§ 33. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktivbürger reformirter Konfession (Art. 16 bis 18 der Verfassung); wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie ausserhalb des Wahlkreises wohnen.

§ 34. Die Amtsdauer der Synode beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der übrigen kantonalen Behörden zusammen.

§ 35. Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Synode geschieht entsprechend den Bestimmungen, welche für die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Kantonsrates gelten.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten der Synode einzureichen.

§ 36. Die Synode versammelt sich nach der Gesamt-erneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. Die Eröffnung geschieht durch das älteste anwesende Mitglied. Je zwei von demselben bezeichnete Mitglieder funktionieren provisorisch als Sekretäre und Stimmenzähler.

Hierauf wählt die Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.

§ 37. Ordentlicher Weise hält die Synode jährlich eine Sitzung ab, welche in der Regel im Herbste stattfindet.

Ausserordentlicher Weise wird die Synode einberufen:

- a. Auf Verlangen des Kirchenrates;
- b. auf ein von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestelltes Begehren;
- c. auf Anordnung ihres Präsidenten.

§ 38. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Die Mitglieder des Kirchenrates, welche nicht zugleich Mitglieder der Synode sind, haben in derselben beratende Stimme.

§ 39. Die Synode hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Sie erlässt die Kirchenordnung (§ 3).
- b. Sie sorgt für die religiös-sittlichen und kirchlichen Interessen der Angehörigen der evangelischen Landeskirche.
- c. Sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen über rein kirchliche Angelegenheiten, wie Gottesdienst, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch und andere kirchliche Lehr- und Lesebücher.

Alle diese Beschlüsse haben indessen nur insoweit verbindliche Kraft, als dieselben nicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen.

- d. Sie hat das Vorschlags- und Begutachtungsrecht für alle auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmenden Ver-

änderungen, welche an der Organisation des Kirchenwesens oder der Synode getroffen werden.

- e. Sie wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren fünf Mitglieder des Kirchenrates innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte (§ 41), sowie einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter in die durch interkantonaies Konkordat aufgestellte Prüfungsbehörde.
- f. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates und nimmt den alljährlich von diesem abgefassten Bericht über das Kirchenwesen entgegen. Sie entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse desselben, sofern die Erledigung solcher Beschwerden ihrer Natur nach nicht den staatlichen Behörden zukommt.
- g. Sie stellt das Protokoll ihrer Verhandlungen einschliesslich des Jahresberichtes des Kirchenrates dem Regierungsrate zu.

§ 40. Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten dieselben Tagelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates. Die Sekretäre sind für ihre ausser den Sitzungen zu leistenden Arbeiten nach einem durch die Geschäftsordnung aufzustellenden Masstabe, angemessen zu entschädigen.

2. Der Kirchenrat.

§ 41. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode (§ 39, lit. e) und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 42. Im Kirchenrate dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäger.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich dem Kirchenrate angehören.

§ 43. Der Kirchenrat konstituiert sich nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er

wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, den letztern in oder ausser seiner Mitte.

§ 44. Der Kantonsrat und die Synode nehmen die ihnen zustehenden Wahlen der Mitglieder des Kirchenrates in ihrer konstituierenden Sitzung vor.

§ 45. Entlassungsgesuche der Mitglieder des Kirchenrates sind bei derjenigen Behörde einzureichen, von welcher das betreffende Mitglied gewählt ist.

§ 46. Dem Kirchenrate kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. Antragstellung beim Regierungsrate in allen ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend:

- a) Verabreichung von Staatsbeiträgen für kirchliche Bauten,
- b) Errichtung von neuen Pfarrstellen und von Pfarrhelferstellen (§§ 53 und 72),
- c) Bewilligung von Vikariaten und von Ruhegehalten.

2. Antragstellung bei der Synode für alles, was in den Geschäftskreis derselben fällt, und alljährliche Berichterstattung an die Synode.

3. Begutachtung der Berichte und Anträge der Synodal-kommissionen.

4. Vollziehung der Synodalbeschlüsse.

5. Erlass von Verordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Synode selbst fallen.

6. Oberaufsicht über den gesamten kirchlichen Religionsunterricht und Begutachtung der Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der Volksschule, letztere gemäss den Bestimmungen der Unterrichtsgesetze.

7. Abgabe von Gutachten an die Direktion des Erziehungswesens über die Befähigung zur Übernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unt.-Ges.).

8. Prüfung und Ordination der Pfarramtskandidaten, soweit erstere nicht durch interkantonales Konkordat einer anderen Behörde übertragen ist, sowie Aufnahme fremder Geistlicher in den Verband der zürcherischen Geistlichkeit.

9. Erteilung des Rechtes zur Aushilfe im Pfarrdienste nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

10. Wahl der Pfarrverweser, Pfarrhelfer und Vikare; Verteilung der Pfarrgeschäfte; Ernennung von Hülfspredigern und ihres Vorstehers; Vorschlagsrecht bei Ernennung von Feldpredigern.

11. Anordnung von Vikariaten und Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand.

12. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und die Geistlichen und Anordnung von kirchlichen Visitationen.

13. Letztinstanzlicher Entscheid über Anstände zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, sowie von Streitigkeiten, welche die äussere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.

14. Bewilligung von Übertritten in die evangelische Landeskirche und Erledigung von Austrittserklärungen.

§ 47. Der Kirchenrat ist berechtigt, gegen Geistliche im Disziplinarwege mit mündlicher oder schriftlicher Mahnung, sowie unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat mit Bestellung eines Vikariats und mit Suspension bis auf drei Jahre einzuschreiten (§ 66).

§ 48. Alle Aufträge des Regierungsrates und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrat, erforderlichen Falls mit der nötigen Anleitung, erteilt.

§ 49. Der Kirchenrat ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und, soweit nötig, unter Vorbehalt der Genehmigung der zu-

ständigen Behörden bei allem mitzuwirken, was die Einigung der evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

§ 50. Für die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder, des Sekretärs und der Bedienung des Kirchenrates, sowie des Vorstehers der Hilfsprediger, und für Bestreitung der Kanzleibedürfnisse einschliesslich des Anteils an den Kosten der gemeinsamen Prüfungsbehörde wird dem Kirchenrate alljährlich vom Kantonsrate der erforderliche Kredit eröffnet.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

§ 51. Jede Kirchgemeinde hat einen oder mehrere Pfarrer. Ausnahmsweise wählen die Gemeinden Wetzikon und Seegräben, Altikon und Thalheim gemeinsam je einen oder mehrere Pfarrer.

§ 52. Auch andere Kirchgemeinden können sich zur Übertragung der Amtsverrichtungen an einen und denselben Pfarrer vereinigen und es sind solche Vereinbarungen, wo die örtlichen Verhältnisse dieselben als zulässig und wünschbar erscheinen lassen, nach Möglichkeit zu fördern. Alle diesfälligen Übereinkommen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates, welcher darüber nach Anhörung der Bezirkskirchenpflege entscheidet.

§ 53. Neue Pfarrstellen an bestehenden Kirchgemeinden werden auf den Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrate errichtet, insofern in einer Gemeinde auf einen Geistlichen mehr als 4000 Kirchgenossen entfallen und die Gemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen verpflichtet (§ 61). Stellen, welche auf Grundlage dieser Bedingungen errichtet worden sind, dürfen beim Wegfall der letzteren wieder aufgehoben werden.

§ 54. Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinierten oder gemäss Konkordatsbestimmungen oder durch Beschluss des Kirchen-

rates auf Grund der Kirchenordnung als wählbar anerkannten Geistlichen.

§ 55. Die Pfarrer der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Die während einer Amtsperiode gewählten Geistlichen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 56. Bei Erledigung einer Pfarrstelle kann die Gemeinde entweder sofort eine Neuwahl durch Berufung oder auf erfolgte Ausschreibung hin vornehmen oder eine Verweserei beschliessen, welche letztere ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates nicht länger als ein Jahr dauern soll. Das Verfahren wird auf dem Wege einer vom Kirchenrate unter Genehmigung des Regierungsrates zu erlassenden Verordnung geregelt.

§ 57. Den Pfarrern liegen ob:

- a. Die gottesdienstlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Gemeinde;
- b. die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes;
- c. die Ausübung der Seelsorge;
- d. die Führung der kirchlichen Register und des Pfarrarchivs;
- e. diejenigen Verrichtungen, welche ihnen ausserdem durch die Gesetzgebung und die Kirchenordnung zugewiesen werden.

Für erhebliche Änderungen der herkömmlichen Ordnung in diesen Dingen bedarf es der Zustimmung der Kirchenpflege.

Wo an einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, wird die Geschäftsverteilung auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag der Gemeindegemeindepflege durch den Kirchenrat festgesetzt.

§ 58. Der Staat besoldet die Pfarrer nach folgenden Stufen des Dienstalters:

Von 1— 4 Dienstjahren mit . . .	2,400 Franken;
von 5— 8 » . . .	2,600 »
von 9—12 » . . .	2,800 »
von 13—16 » . . .	3,000 »
von 17 »	aufwärts mit 3,200 »

Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen 2000 bis 3000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine jährliche Zulage von 200 Franken, bei mehr als 3000 eine solche von 300 Franken.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung wie definitiv angestellte Geistliche.

Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Januar oder 1. Juli an nach dem Antritt einer Pfarr-, Pfarrverweser-, Pfarrhelfer- oder Hülfsprediger-Stelle oder eines Vikariates im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich oder einer Religionslehrerstelle an einer kantonalen Lehranstalt. Der Regierungsrat ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrates auch ausser dem Kanton und namentlich im Konkordatsgebiet geleistete Dienste mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 59. Die Besoldungen derjenigen Pfarrer, welche in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), sowie die Besoldungszulagen für Besorgung von Filialen bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates.

§ 60. Die Besoldungen der Geistlichen der Kirchgemeinde St. Peter, sowie des zweiten und dritten Geistlichen der Stadt Winterthur sind infolge bestehender Vertragsverhältnisse von der betreffenden Kirchgemeinde zu tragen.

§ 61. Der Geistliche ist verpflichtet, in seiner Kirchgemeinde zu wohnen. Es ist ihm in derselben eine den Bedürfnissen seines Berufes entsprechende Amtswohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wo dies nicht geschehen kann, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche den in der Gemeinde für eine solche Wohnung zu zahlenden Mietpreisen entspricht.

Es ist Sache der Bezirkskirchenpflege, zu entscheiden, ob die angebotene Amtswohnung beziehungsweise der für dieselbe angebotene Mietzins diesen Anforderungen genüge. Gegen ihren Entscheid kann an den Kirchenrat rekurrirt werden.

Unentbehrliche Wirtschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen dabei bleiben. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Mass nutzbaren Ausgeländes gehört, soll dasselbe veräussert werden dürfen.

§ 62. Der Geistliche hat die Amtswohnung samt allfällig dazu gehörendem Garten und Wirtschaftsgebäude als guter Hauswirt zu verwalten und dafür zu sorgen, dass sie in gutem Stand erhalten bleiben; er hat die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen in eigenen Kosten zu besorgen, wogegen die Kosten für die grösseren Reparaturen vom Eigentümer zu tragen sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 und 62) erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates eine Verordnung.

§ 63. Rücksichtlich der Amtswohnung derjenigen Pfarrer, die in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates das Erforderliche.

§ 64. Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung von 1000 Franken und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung, welche vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 65. Bei Eintritt unverschuldeter, gänzlicher oder teilweiser Unfähigkeit eines Geistlichen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Kirchenrat nach eingeholtem Gutachten der Kirchenpflege ein Vikariat anordnen, wobei die Bestimmungen von § 64 hinsichtlich der Entschädigung massgebend sind.

Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Geistliche nach Ablauf dieser

Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 68 Gebrauch zu machen.

§ 66. Im Falle der Suspension eines Geistlichen oder der Bestellung eines Vikariates im Sinne von § 47 setzt der Kirchenrat die aus dem Einkommen des Geistlichen zu entrichtende Besoldung des Vikars bzw. den bezüglichen Beitrag fest.

Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar.

Wird ein Geistlicher durch richterliches Urteil seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, so ist er aus der Liste des zürcherischen Ministeriums zu streichen.

§ 67. Die angestellten Geistlichen haben, wenn sie nach mindestens dreissig Dienstjahren entweder aus unverschuldeten Ursachen unfähig werden, ihre Stelle zu versehen, oder bei der Erneuerungswahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Betrag nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vom Kirchenrat festgesetzt wird, und mindestens die Hälfte, höchstens drei Viertel der gesetzlichen Barbesoldung betragen soll. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter ausserordentlichen Umständen auch bei kürzerer Dienstzeit nach freiem Ermessen einen Ruhegehalt zu bewilligen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 68. Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhegehalt, auf den der Geistliche in diesem Falle Anspruch hat, ist nach den bezüglichen Vorschriften von § 67 zu bemessen.

§ 69. Sollten die Gründe, welche gemäss §§ 67 Satz 2 oder 68 zur Bewilligung eines Ruhehaltes führten, später in Wegfall kommen oder der in den Ruhestand Versetzte eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten oder anderweitig

zu erheblichem neuem Einkommen oder Vermögen gelangen, so ist der Ruhegehalt für so lange ganz oder teilweise zu entziehen, als die veränderten Verhältnisse andauern.

§ 70. Ein bei der Erneuerungswahl nicht bestätigter Geistlicher hat von dem betreffenden Tage an Anspruch auf das ganze Einkommen während eines Vierteljahres. Der Kirchenrat setzt ihm einen Vikar, dessen Besoldung der Staat übernimmt. Durch Verständigung mit dem Nachfolger kann die Pfarrstelle mit ihren Rechten und Pflichten auch schon vor Ablauf der vorbezeichneten Frist niedergelegt werden.

Bezüglich der Entschädigung der vor dem 31. März 1869 definitiv angestellten Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl wird auf Art. 64 der Verfassung verwiesen.

§ 71. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates). Die Besoldung des Vikars während der Nachgenusszeit liegt dem Staate ob.

§ 72. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, dass der Pfarrer allein seine Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist, so kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden.

Der Pfarrhelfer wird unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche des Pfarrers ernannt und bezieht eine Jahresbesoldung von 2400 Franken.

Vor Ablauf von drei Jahren ist auf Grund eines Berichtes der Kirchenpflege zu bestimmen, ob die Stelle wieder aufgehoben werden oder fort dauern soll. Wenn die Zahl der Kirchgenossen 4000 übersteigt, ist der Gemeinde die Frage

vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlangen wolle.

§ 73. Zur Erteilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates an Geistliche, namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für notwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf 3000 Franken eröffnet.

§ 74. Zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer bei Erkrankung oder anderen Notfällen werden vom Kirchenrate drei Hilfsprediger auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, welche einen Jahresgehalt bis auf 1800 Franken beziehen. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein. Für ihre Besoldung und für Entschädigung von allfälliger weiterer Aushilfe wird dem Kirchenrate ein jährlicher Gesamtkredit von 6000 Franken eröffnet.

§ 75. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an grösseren Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. Der Lernvikar erhält 150 Franken, der Pfarrer, welcher ihm Wohnung und Kost zu geben hat, 300 Franken vierteljährlich als Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 76. Die Pfarrstellen an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und Strafanstalten werden vom Regierungsrate aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates über die Bewerber besetzt. Der Regierungsrat bestimmt deren Besoldung. Auf diese Geistlichen finden auch die §§ 67 bis 71 dieses Gesetzes Anwendung; die bezügliche Beschlussfassung erfolgt jedoch auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat.

§ 77. Ein Geistlicher, der während sechs Jahren ausserhalb des Kirchendienstes gestanden hat, bedarf zum Wiedereintritt in denselben der Bewilligung des Kirchenrates.

§ 78. Die in einem Bezirke wohnenden Geistlichen vereinigen sich zu einem Kapitel, dessen Organisation und Aufgaben die Kirchenordnung umschreibt.

Die Synode beziehungsweise der Kirchenrat hat für allgemein verbindliche Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten die Gutachten der Kapitel einzuholen. Überdies sind sie befugt, solche Kapitelsgutachten auch in andern auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen einzuverlangen.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist für die im Amte stehenden Geistlichen obligatorisch.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Die Bezirkskirchenpflegen sind hierauf im Laufe des Monats Januar neu zu wählen.

§ 80. Bis zur Feststellung des Statuts für die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich steht die Wahl des Geistlichen dem Regierungsrate zu auf einen nicht verbindlichen Vorschlag des bisherigen Konsistoriums.

§ 81. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, O. S. XII. 475;
2. das Abänderungsgesetz vom 14. Christmonat 1873, O. S. XVII. 329;
3. das Gesetz betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, vom 3. November 1895, O. S. XXIV. 46.

Diejenigen Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes, welche für die Zukunft der durch die Synode aufzustellenden Kirchenordnung vorbehalten sind, bleiben gültig, bis diese in Kraft tritt.

Zürich, den 24. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	96839
Eingegangene Stimmzettel .	65067
Annehmende sind	28445
Verwerfende „	26721
Ungültige Stimmen	40
Leere „	9861

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. November 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.
